

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA  
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1  
Parteienverkehr Mo - Do 8-12 Uhr, Do 13-19 Uhr  
Sprechtag der Abteilungsleiter: Dienstag 8-12 Uhr  
Sprechtag des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag 8-12 Uhr  
Fernschreibnummer: 72112      Telefaxnummer: 02842/501133

BH Waidhofen/Thaya, 3830

DVR:0058483

An die  
Republik Österreich  
(Öffentliches Wassergut)  
vertreten durch die Abt. III/1  
des Amtes der NÖ Landesregierung  
1014 Wien

#### Beilagen

9-N-9027

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

|                      |               |             |               |
|----------------------|---------------|-------------|---------------|
| Bezug                | Bearbeiter    | (02842) 501 | Datum         |
| III/1-53.165/53-W-96 | Mag. Lampeitl | DW 105      | 20. März 1996 |

Betrifft  
Mährische Thaya, Erklärung zum Naturdenkmal

#### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya erklärt hiemit die Mährische Thaya samt allen auf ihr liegenden Inseln und Felsbildungen zwischen der österreichischen Staatsgrenze zu Tschechien bis zur Mündung in die Deutsche Thaya zum Naturdenkmal. Die gesamte Flußstrecke umfaßt folgende Grundstücke der Republik Österreich (Öffentliches Wassergut):

Parzellen Nr. 1147, 1148 und 1149, KG Unterpertholz  
Parzelle Nr. 524, KG Ziernreith  
Parzelle Nr. 211, KG Wilhelmshof  
Parzellen Nr. 697, 696 und 690, KG Weikertschlag  
Parzellen Nr. 1063 und 1064, KG Rossa  
Parzellen Nr. 842 und 847, KG Süßenbach  
Parzelle Nr. 773, KG Grossau  
Parzellen Nr. 1170, 1169 und 1168, KG Obergrünbach  
Parzelle Nr. 653, KG Alberndorf  
Parzellen Nr. 1303, 1304 und 1305, KG Modsiedl  
Parzellen Nr. 1054 und 1055, KG Raabs

Folgende Nutzungen sind zulässig:

1. Die Ausübung der Fischerei
2. Der Betrieb bestehender und rechtlich aufrechter Wasserrechte und Brückenanlagen
3. Auf den Inseln und am Ufersaum die einzelstammweise Entnahme von Bäumen bzw. das Abstöcken der Ufergehölze, jedoch keine zusammenhängende Schlägerung über größere Strecken



4. Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen bei bestehenden Wehranlagen, jedoch nach vorheriger Einholung einer Stellungnahme eines Amtssachverständigen für Naturschutz und mit Bewilligung der Naturschutzbehörde
5. Flußbauliche Erhaltungsmaßnahmen nach vorheriger Einholung einer Stellungnahme eines Amtssachverständigen für Naturschutz und mit Bewilligung der Naturschutzbehörde

Ausdrücklich verboten sind:

Die Vornahme von Baumaßnahmen oder die Errichtung von Baulichkeiten innerhalb der Flußparzellen, Felssprengungen oder -räumungen sowie Sand- und Schottergewinnung aus den Flußparzellen.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-3

### Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Aufgrund eines Antrages der NÖ Umweltanwaltschaft wurde der Flußlauf der Mährischen Thaya zwischen der Staatsgrenze zu Tschechien und dem Zusammenfluß mit der Deutschen Thaya durch Amtssachverständige für Naturschutz einer Begutachtung hinsichtlich der Erklärung zum Naturdenkmal unterzogen. Demnach wird der ganze Talbereich der Mährischen Thaya auf österreichischem Gebiet weitestgehend als naturnah und unberührt beschrieben. Im gesamten Flußbereich befinden sich nur die drei Ortsgebiete von Unterpertholz, Weikertschlag und Raabs an der Thaya, die Ufer sind, nur von wenigen Ausnahmen abgesehen, beidseitig mit einem dichten Saum von Ufergehölzen bestockt. Im Flußverlauf finden sich eine Anzahl von zum Teil noch intakten Stauanlagen. Festzustellen ist, daß die gesamte Flußstrecke im Eigentum der Republik Österreich, Öffentliches Wassergut, steht.

Die weitgehende Unberührtheit und die Vielfalt der Struktur bieten einer Reihe von gefährdeten Tierarten ideale Lebensbedingungen, von denen insbesondere der Fischotter hervorzuheben ist. Aber auch der Eisvogel findet die nötigen Steilufer für die Anlage von Brutröhren vor.>

Hinsichtlich der zu unter Schutz stellenden Flußstrecke wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz nachstehendes Gutachten im engeren Sinn abgegeben:

"Das Tal der Mährischen Thaya ist mit seinem Abschnitt auf österreichischem Gebiet mit ca. 19 km Flußlänge eine zwar sehr ausgedehnte und durch wechselnde topografische Gegebenheiten des Tales selbst verschieden ausgeprägte, aber insgesamt in sich selbst geschlossene Landschaft besonders typischer und unverwechselbarer Form. Es handelt sich dabei um eine klar erkennbare und gegenüber den umliegenden Hochflächen des Waldviertels eindeutig abgesetzte Tallandschaft, die durch die - im obersten Abschnitt flacheren, weiter flußabwärts steilen - Talflanken mit weit überwiegend



artenreichen und reich strukturierten Hangwäldern mit eingestreuten Felsbildungen und die fast durchgehenden und nur an wenigen Stellen durch Talengen unterbrochenen Talebenen mit Wiesen bestimmt wird.

Innerhalb dieser, den Talverlauf in Windungen und Schleifen folgenden Talwiesen verläuft als wesentlichst landschaftsbestimmendes Element der Fluß "Mährische Thaya", der in großen Abschnitten den Prallufern folgt, aber auch immer wieder, mitunter sogar ziemlich abrupt die Talseite wechselt und damit die Talniederung quert, in den breiten Abschnitten oberhalb Weikertschlag aber auch innerhalb der Talwiesen selbst mäandriert.

Der Flußlauf ist auf seine gesamte Länge mit nur fallweisen und kurzen Unterbrechungen von weitgehend geschlossenen und zumeist beidseitigen Ufergehölzsäumen (größtenteils Weiden) begleitet, wodurch der Flußlauf innerhalb der großen Landschaft zusätzlich akzentuiert wird.

Die Mährische Thaya ist durch eine große Anzahl von zumeist uralten Mühlstauen (von denen nur mehr wenige der aktuellen Energiegewinnung dienen) in sehr ruhige Zonen mit überwiegend niedrigen Ufern und dazwischenliegend (in der Gesamtlänge des Flusses bei weitem überwiegend) Fließstrecken mit wechselnden Gefällsverhältnissen unterteilt. Innerhalb dieser Fließstrecken, die sich zwischen allen Stauanlagen finden, bilden sich wiederum durch die Untergrundverhältnisse einerseits ruhige Strecken mit größerer Flußbreite und geringen Fließgeschwindigkeiten und rasch fließenden Flußabschnitten geringer Breite mit zwar zumeist schwachem aber fallweise auch stärkerem Gefälle heraus. Damit ist auch der Flußlauf selbst in Breite, Tiefe, Fließgeschwindigkeit und Uferausbildung stark strukturiert und sehr lebendig.

In den Stauräumen der alten Wehranlagen liegt der Wasserspiegel des Flusses zumeist relativ wenig unter dem anschließenden Wiesengelände, sodaß auch die Wasserfläche selbst stark in die Landschaft hinaus wirkt. Durch den langen Bestand der Wehranlagen hat sich hier eine völlig stabile Ufersituation mit steilem und begrüntem Uferrand zwischen den dicht wachsenden Ufergehölzen gebildet.

Völlig anders ist die Situation der Ufer in Bereichen ohne früheren Aufstau, wo die Uferhöhen wesentlich größer sind, geringfügig flacher geneigt und die Ufergehölze bis in die Uferböschung hinein reichen.

Insgesamt betrachtet wird hier - neben der landschaftsbildenden Topografie, die letztendlich ebenfalls fluvialen Ursprunges ist - die Landschaft dieses Talabschnittes der Mährischen Thaya durch den Flußlauf mit allen seinen wechselnden aber eine klare zusammenhängende Einheit bildenden Abschnitten von Mühlstauen über rasche Fließstrecken bis zu natürlichen Stillwasserbereichen und durch die in eine von der traditionell extensiven land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsform ausgeprägten Talniederung eingebettete Ufergehölzsäume unverwechselbar bestimmt.

Damit aber stellt der Flußlauf der Mährischen Thaya samt den Ufern und den Ufergehölzsäumen, aber auch den Mühlstauen und zugehörigen Wehranlagen das ganz wesentlich prägende gestaltende Element des Landschaftsbildes dar, das diesen Landschaftsabschnitt schlechthin unverwechselbar macht. Hinzu kommt, daß hier ein weitestgehend urtümlicher und ungestörter Flußlauf von ca.



19 km Länge vorliegt, der nur von drei Ortschaften geringfügig berührt wird, frei von technischen Eingriffen ist und damit schon allein deshalb eine ausgesprochene Seltenheit darstellt.

Auf Grund dieser Gegebenheit ist nach Ansicht des Sachverständigen höchstes öffentliches Interesse an einer möglichst weitgehend ungestörten Erhaltung des Flußlaufes schon im Hinblick auf das Landschaftsbild gegeben (gestaltendes Element des Landschaftsbildes). Dazu kommen noch naturräumliche Interessen (Lebensraum seltener Tiere udgl.), die im Gutachten der Bau-direktion-Naturschutz angesprochen sind."

Die im Spruch angeführten Nutzungseinschränkungen bzw. die gestatteten Nutzungen entsprechen der Schutzabsicht, eine ungestörte und unzerstörte Erhaltung des Flußlaufes in Lage und Form samt den Ufern und dem Saum der Ufergehölze zu gewährleisten.

Im durchgeführten Parteiengehör haben zu den eingeholten Gutachten die NÖ Umweltanwaltschaft und die Marktgemeinde Karlstein an der Thaya die Unterschützstellung befürwortet bzw. keinen Einwand vorgebracht. Vom Öffentlichen Wassergut als Grundeigentümer wurde vor allem auf die alten Wehranlagen hingewiesen und wurde darauf bei der Naturdenkmalerklärung entsprechend Rücksicht genommen.

Die Stadtgemeinde Raabs an der Thaya hat sich gegen die Naturdenkmalerklärung mit der Begründung ausgesprochen, daß bei einer Naturdenkmaleigenschaft Nachteile hinsichtlich der Einleitung geklärter Abwässer befürchtet werden und in Zukunft keine Förderungsmittel für durch Hochwasser, Eisstoß und sonstige auch im Uferbereich auftretende Schäden beansprucht werden können. Zu diesen Einwendungen wurden entsprechende Stellungnahmen der Wasserbauverwaltung und eines Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt und wurden diese Bedenken als nicht gerechtfertigt beurteilt. Für Förderungen der Bundeswasserbauverwaltung für Erhaltungsmaßnahmen in Gerinnen spielt es keine Rolle, ob eine besondere Unterschützstellung nach dem Naturschutz vorliegt oder nicht. Auch hat eine Naturdenkmaleigenschaft keinen über das gewöhnliche Ausmaß hinausgehenden Einfluß, ob geklärte Abwässer in Gerinne eingebracht werden dürfen.

Aufgrund des durchgeführten Verfahrens, hier insbesondere aufgrund der von den Amtssachverständigen bescheinigten öffentlichen Interessen, war die angeregte Naturdenkmalerklärung auszusprechen.

#### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.



Ergeht an

1. die Stadtgemeinde 3820 Raabs an der Thaya,  
z. Hd. des Herrn Bürgermeisters
2. die Marktgemeinde 3822 Karlstein an der Thaya,  
z. Hd. des Herrn Bürgermeisters
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien,  
zu Zahl NÖ-UA-161809/001

Ergeht zur Kenntnis an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau,  
z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz,  
zu Zahl N-901024
5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wiener Neustadt,  
z. Hd. Frau Dr. Edelbauer, zu Zahl A/94-Ed-87
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/3-A, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann  
Dr. P r o i ß l

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Edelmann*

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

Waidhofen an der Thaya

am 29. APR. 1987

Für den Bezirkshauptmann

*Waltner*



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA  
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1  
Parteienverkehr Mo - Do 8-12 Uhr, Do 13-19 Uhr  
Sprechtag der Abteilungsleiter: Dienstag 8-12 Uhr  
Sprechtag des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag 8-12 Uhr  
Fernschreibnummer: 72112      Telefaxnummer: 02842/501133

BH Waidhofen/Thaya, 3830

DVR:0058483

An die  
Republik Österreich  
(Öffentliches Wassergut)  
vertreten durch die Abteilung  
Wasserrecht und Schifffahrt - WA1  
des Amtes der NÖ Landesregierung  
1014 Wien

#### Beilagen

9-N-9027

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

|                      |               |             |                  |
|----------------------|---------------|-------------|------------------|
| Bezug                | Bearbeiter    | (02842) 501 | Datum            |
| III/1-53.165/53-W-96 | Mag. Lampeitl | DW 105      | 7. November 1996 |

Betrifft  
Mährische Thaya, Erklärung zum Naturdenkmal - Berichtigung

#### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya hat mit Bescheid vom 20. März 1996, 9-N-9027, die Mährische Thaya zwischen der österreichischen Staatsgrenze zu Tschechien bis zur Mündung in die Deutsche Thaya zum Naturdenkmal erklärt.

Bei den im Spruch angeführten Grundstücken (alle im Eigentum der Republik Österreich - Öffentliches Wassergut) wurden unter anderem die Parz. Nr. 697, 696 und 690, KG Weikertschlag, sowie 842 und 847, KG Süssenbach, zum Naturdenkmal erklärt; hiezu erght nachstehender

#### Spruch

Die im oben angeführten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 20. März 1996, 9-N-9027, angeführte "Parz. Nr. 690, KG Weikertschlag," wird auf "Parz. Nr. 695, KG Weikertschlag," berichtigt und die "Parz. Nr. 847, KG Süssenbach," wird auf "Parz. Nr. 841, KG Süssenbach," berichtigt.

Rechtsgrundlage  
§ 62 Abs. 4 AVG

#### Begründung

Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen berichtigen.



Im oben angeführten Bescheid hatte die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya, offenbar durch einen auf ein Versehen zurückzuführenden Schreib- und Übertragungsfehler die Parz. 690, KG Weikertschlag, und Parz 847, KG Süssenbach, in das anhängige Naturdenkmalverfahren und somit auch in den ergangenen Naturdenkmalbescheid aufgenommen. Um das Naturdenkmalverfahren auf die richtigen Grundstücksnummern zu beziehen und richtigstellen zu können, wurde von der Möglichkeit eines Berichtigungsbescheides gemäß § 62 Abs 4 AVG Gebrauch gemacht.

### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Erght an

1. die Stadtgemeinde 3820 Raabs an der Thaya,  
z. Hd. des Herrn Bürgermeisters
2. die Marktgemeinde 3822 Karlstein an der Thaya,  
z. Hd. des Herrn Bürgermeisters
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien,  
zu Zahl NÖ-UA-161809/001

Der Bezirkshauptmann

(Dr. Proißl)

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

Waidhofen an der Thaya

29. APR. 1997

am

Für Den Bezirkshauptmann

Müller



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya  
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1  
Parteienverkehr Mo. - Do. 8 - 12 Uhr, Do. 13 - 16 Uhr  
Sprechtage der Abteilungsleiter: Dienstag von 8 - 12 Uhr  
Sprechtage des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag von 8 - 12 Uhr  
FS-Nr. 72112, Telefax-Nr. 02842/501-133 (von Mo. 7.30 Uhr - Fr. 15.30 Uhr)

Bezirkshauptmannschaft 3830 Waidhofen/Thaya

DVR. 0058483

An die  
Republik Österreich  
(Öffentliches Wassergut)  
vertreten durch die Abteilung  
Wasserrecht u. Schifffahrt - WA 1  
des Amtes der NÖ Landesregierung  
1014 Wien

Bankverbindungen (Amtskassa):  
Waldviertler Sparkasse von 1842:  
0000-002964, BLZ: 20263  
Postsparkasse:  
92027871, BLZ: 60000

Beilagen

9-N-9027

(Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben)

|                      |                  |           |                  |
|----------------------|------------------|-----------|------------------|
| Bezug                | Bearbeiter       | 02842/501 | Datum            |
| III/1-53.165/53-W-96 | Mag. Lampeitl DW | 105       | 17. Februar 1997 |

Betrifft  
Mährische Thaya, Erklärung zum Naturdenkmal - Berichtigung

### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya hat mit Bescheid vom 20. März 1996, 9-N-9027, die Mährische Thaya zwischen der österreichischen Staatsgrenze zu Tschechien bis zur Mündung in die Deutsche Thaya zum Naturdenkmal erklärt. Eine Berichtigung erfolgte bereits mit 7. November 1996.

Bei den im Spruch des Bescheides zur Erklärung zum Naturdenkmal angeführten Grundstücken (alle im Eigentum der Republik Österreich - Öffentliches Wassergut) wurden unter anderem die Parz. Nr. 1063 und 1964, KG Rossa, zum Naturdenkmal erklärt; hiezu ergeht nachstehender

### Spruch

Die im oben angeführten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 20. März 1996, 9-N-9027, angeführte "Parz. Nr. 1964, KG Rossa," wird auf "Parz. Nr. 1064, KG Rossa," berichtigt.

Rechtsgrundlage  
§ 62 Abs. 4 AVG

### Begründung

Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen berichtigen.



Im oben angeführten Bescheid hatte die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya, offenbar durch einen auf ein Versehen zurückzuführenden Schreib- und Übertragungsfehler die Parz. 1964, KG Rossa in das anhängige Naturdenkmalverfahren und somit auch in den ergangenen Naturdenkmalbescheid aufgenommen. Um das Naturdenkmalverfahren auf die richtigen Grundstücksnummern zu beziehen und richtigstellen zu können, wurde von der Möglichkeit eines Berichtigungsbescheides gemäß § 62 Abs 4 AVG Gebrauch gemacht.

### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde 3820 Raabs an der Thaya,  
z. Hd. des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien,  
zu Zahl NÖ-UA-161809/001

Der Bezirkshauptmann  
Dr. Proißl

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Müller*

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Waidhofen an der Thaya

am 29. APR. 1997

Für Den Bezirkshauptmann

*Müller*



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA  
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1  
Parteienverkehr Mo - Do 8-12 Uhr, Do 13-19 Uhr  
Sprechtag der Abteilungsleiter: Dienstag 8-12 Uhr  
Sprechtag des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag 8-12 Uhr  
Fernschreibnummer: 72112      Telefaxnummer: 02842/501133

BH Waidhofen/Thaya, 3830

DVR:0058483

An die  
Republik Österreich  
(Öffentliches Wassergut)  
vertreten durch die Abt. III/1  
des Amtes der NÖ Landesregierung  
1014 Wien

#### Beilagen

9-N-9027

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

|                      |               |             |               |
|----------------------|---------------|-------------|---------------|
| Bezug                | Bearbeiter    | (02842) 501 | Datum         |
| III/1-53.165/53-W-96 | Mag. Lampeitl | DW 105      | 20. März 1996 |

Betrifft  
Mährische Thaya, Erklärung zum Naturdenkmal

#### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya erklärt hiemit die Mährische Thaya samt allen auf ihr liegenden Inseln und Felsbildungen zwischen der österreichischen Staatsgrenze zu Tschechien bis zur Mündung in die Deutsche Thaya zum Naturdenkmal. Die gesamte Flußstrecke umfaßt folgende Grundstücke der Republik Österreich (Öffentliches Wassergut):

Parzellen Nr. 1147, 1148 und 1149, KG Unterpertholz  
Parzelle Nr. 524, KG Ziernreith  
Parzelle Nr. 211, KG Wilhelmshof  
Parzellen Nr. 697, 696 und 690, KG Weikertschlag  
Parzellen Nr. 1063 und 1064, KG Rossa  
Parzellen Nr. 842 und 847, KG Süßenbach  
Parzelle Nr. 773, KG Grossau  
Parzellen Nr. 1170, 1169 und 1168, KG Obergrünbach  
Parzelle Nr. 653, KG Alberndorf  
Parzellen Nr. 1303, 1304 und 1305, KG Modsiedl  
Parzellen Nr. 1054 und 1055, KG Raabs

Folgende Nutzungen sind zulässig:

1. Die Ausübung der Fischerei
2. Der Betrieb bestehender und rechtlich aufrechter Wasserrechte und Brückenanlagen
3. Auf den Inseln und am Ufersaum die einzelstammweise Entnahme von Bäumen bzw. das Abstöcken der Ufergehölze, jedoch keine zusammenhängende Schlägerung über größere Strecken



4. Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen bei bestehenden Wehranlagen, jedoch nach vorheriger Einholung einer Stellungnahme eines Amtssachverständigen für Naturschutz und mit Bewilligung der Naturschutzbehörde
5. Flußbauliche Erhaltungsmaßnahmen nach vorheriger Einholung einer Stellungnahme eines Amtssachverständigen für Naturschutz und mit Bewilligung der Naturschutzbehörde

Ausdrücklich verboten sind:

Die Vornahme von Baumaßnahmen oder die Errichtung von Baulichkeiten innerhalb der Flußparzellen, Felssprengungen oder -räumungen sowie Sand- und Schottergewinnung aus den Flußparzellen.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-3

### Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Aufgrund eines Antrages der NÖ Umweltanwaltschaft wurde der Flußlauf der Mährischen Thaya zwischen der Staatsgrenze zu Tschechien und dem Zusammenfluß mit der Deutschen Thaya durch Amtssachverständige für Naturschutz einer Begutachtung hinsichtlich der Erklärung zum Naturdenkmal unterzogen. Demnach wird der ganze Talbereich der Mährischen Thaya auf österreichischem Gebiet weitestgehend als naturnah und unberührt beschrieben. Im gesamten Flußbereich befinden sich nur die drei Ortsgebiete von Unterpertholz, Weikertschlag und Raabs an der Thaya, die Ufer sind, nur von wenigen Ausnahmen abgesehen, beidseitig mit einem dichten Saum von Ufergehölzen bestockt. Im Flußverlauf finden sich eine Anzahl von zum Teil noch intakten Stauanlagen. Festzustellen ist, daß die gesamte Flußstrecke im Eigentum der Republik Österreich, Öffentliches Wassergut, steht.

Die weitgehende Unberührtheit und die Vielfalt der Struktur bieten einer Reihe von gefährdeten Tierarten ideale Lebensbedingungen, von denen insbesondere der Fischotter hervorzuheben ist. Aber auch der Eisvogel findet die nötigen Steilufer für die Anlage von Brutröhren vor.>

Hinsichtlich der zu unter Schutz stellenden Flußstrecke wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz nachstehendes Gutachten im engeren Sinn abgegeben:

"Das Tal der Mährischen Thaya ist mit seinem Abschnitt auf österreichischem Gebiet mit ca. 19 km Flußlänge eine zwar sehr ausgedehnte und durch wechselnde topografische Gegebenheiten des Tales selbst verschieden ausgeprägte, aber insgesamt in sich selbst geschlossene Landschaft besonders typischer und unverwechselbarer Form. Es handelt sich dabei um eine klar erkennbare und gegenüber den umliegenden Hochflächen des Waldviertels eindeutig abgesetzte Talandschaft, die durch die - im obersten Abschnitt flacheren, weiter flußabwärts steilen - Talflanken mit weit überwiegend



artenreichen und reich strukturierten Hangwäldern mit eingestreuten Felsbildungen und die fast durchgehenden und nur an wenigen Stellen durch Talengen unterbrochenen Talebenen mit Wiesen bestimmt wird.

Innerhalb dieser, den Talverlauf in Windungen und Schleifen folgenden Talwiesen verläuft als wesentlichst landschaftsbestimmendes Element der Fluß "Mährische Thaya", der in großen Abschnitten den Prallufern folgt, aber auch immer wieder, mitunter sogar ziemlich abrupt die Talseite wechselt und damit die Talniederung quert, in den breiten Abschnitten oberhalb Weikertschlag aber auch innerhalb der Talwiesen selbst mäandriert.

Der Flußlauf ist auf seine gesamte Länge mit nur fallweisen und kurzen Unterbrechungen von weitgehend geschlossenen und zumeist beidseitigen Ufergehölzsäumen (größtenteils Weiden) begleitet, wodurch der Flußlauf innerhalb der großen Landschaft zusätzlich akzentuiert wird.

Die Mährische Thaya ist durch eine große Anzahl von zumeist uralten Mühlstauen (von denen nur mehr wenige der aktuellen Energiegewinnung dienen) in sehr ruhige Zonen mit überwiegend niedrigen Ufern und dazwischenliegend (in der Gesamtlänge des Flusses bei weitem überwiegend) Fließstrecken mit wechselnden Gefällsverhältnissen unterteilt. Innerhalb dieser Fließstrecken, die sich zwischen allen Stauanlagen finden, bilden sich wiederum durch die Untergrundverhältnisse einerseits ruhige Strecken mit größerer Flußbreite und geringen Fließgeschwindigkeiten und rasch fließenden Flußabschnitten geringer Breite mit zwar zumeist schwachem aber fallweise auch stärkerem Gefälle heraus. Damit ist auch der Flußlauf selbst in Breite, Tiefe, Fließgeschwindigkeit und Uferausbildung stark strukturiert und sehr lebendig.

In den Stauräumen der alten Wehranlagen liegt der Wasserspiegel des Flusses zumeist relativ wenig unter dem anschließenden Wiesengelände, sodaß auch die Wasserfläche selbst stark in die Landschaft hinaus wirkt. Durch den langen Bestand der Wehranlagen hat sich hier eine völlig stabile Ufersituation mit steilem und begrüntem Uferrand zwischen den dicht wachsenden Ufergehölzen gebildet.

Völlig anders ist die Situation der Ufer in Bereichen ohne früheren Aufstau, wo die Uferhöhen wesentlich größer sind, geringfügig flacher geneigt und die Ufergehölze bis in die Uferböschung hinein reichen.

Insgesamt betrachtet wird hier - neben der landschaftsbildenden Topografie, die letztendlich ebenfalls fluvialen Ursprunges ist - die Landschaft dieses Talabschnittes der Mährischen Thaya durch den Flußlauf mit allen seinen wechselnden aber eine klare zusammenhängende Einheit bildenden Abschnitten von Mühlstauen über rasche Fließstrecken bis zu natürlichen Stillwasserbereichen und durch die in eine von der traditionell extensiven land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsform ausgeprägten Talniederung eingebettete Ufergehölzsäume unverwechselbar bestimmt.

Damit aber stellt der Flußlauf der Mährischen Thaya samt den Ufern und den Ufergehölzsäumen, aber auch den Mühlstauen und zugehörigen Wehranlagen das ganz wesentlich prägende gestaltende Element des Landschaftsbildes dar, das diesen Landschaftsabschnitt schlechthin unverwechselbar macht. Hinzu kommt, daß hier ein weitestgehend urtümlicher und ungestörter Flußlauf von ca.



19 km Länge vorliegt, der nur von drei Ortschaften geringfügig berührt wird, frei von technischen Eingriffen ist und damit schon allein deshalb eine ausgesprochene Seltenheit darstellt.

Auf Grund dieser Gegebenheit ist nach Ansicht des Sachverständigen höchstes öffentliches Interesse an einer möglichst weitgehend ungestörten Erhaltung des Flußlaufes schon im Hinblick auf das Landschaftsbild gegeben (gestaltendes Element des Landschaftsbildes). Dazu kommen noch naturräumliche Interessen (Lebensraum seltener Tiere udgl.), die im Gutachten der Bau-direktion-Naturschutz angesprochen sind."

Die im Spruch angeführten Nutzungseinschränkungen bzw. die gestatteten Nutzungen entsprechen der Schutzabsicht, eine ungestörte und unzerstörte Erhaltung des Flußlaufes in Lage und Form samt den Ufern und dem Saum der Ufergehölze zu gewährleisten.

Im durchgeführten Parteiengehör haben zu den eingeholten Gutachten die NÖ Umweltanwaltschaft und die Marktgemeinde Karlstein an der Thaya die Unterschützstellung befürwortet bzw. keinen Einwand vorgebracht. Vom Öffentlichen Wassergut als Grundeigentümer wurde vor allem auf die alten Wehranlagen hingewiesen und wurde darauf bei der Naturdenkmalerklärung entsprechend Rücksicht genommen.

Die Stadtgemeinde Raabs an der Thaya hat sich gegen die Naturdenkmalerklärung mit der Begründung ausgesprochen, daß bei einer Naturdenkmaleigenschaft Nachteile hinsichtlich der Einleitung geklärter Abwässer befürchtet werden und in Zukunft keine Förderungsmittel für durch Hochwasser, Eisstoß und sonstige auch im Uferbereich auftretende Schäden beansprucht werden können. Zu diesen Einwendungen wurden entsprechende Stellungnahmen der Wasserbauverwaltung und eines Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt und wurden diese Bedenken als nicht gerechtfertigt beurteilt. Für Förderungen der Bundeswasserbauverwaltung für Erhaltungsmaßnahmen in Gerinnen spielt es keine Rolle, ob eine besondere Unterschützstellung nach dem Naturschutz vorliegt oder nicht. Auch hat eine Naturdenkmaleigenschaft keinen über das gewöhnliche Ausmaß hinausgehenden Einfluß, ob geklärte Abwässer in Gerinne eingebracht werden dürfen.

Aufgrund des durchgeführten Verfahrens, hier insbesondere aufgrund der von den Amtssachverständigen bescheinigten öffentlichen Interessen, war die angeregte Naturdenkmalerklärung auszusprechen.

#### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.



Ergeht an

1. die Stadtgemeinde 3820 Raabs an der Thaya,  
z. Hd. des Herrn Bürgermeisters
2. die Marktgemeinde 3822 Karlstein an der Thaya,  
z. Hd. des Herrn Bürgermeisters
3. die NÖ Umweltschutzsachverständigen, 1014 Wien,  
zu Zahl NÖ-UA-161809/001

Ergeht zur Kenntnis an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau,  
z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz,  
zu Zahl N-901024
5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wiener Neustadt,  
z. Hd. Frau Dr. Edelbauer, zu Zahl A/94-Ed-87
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/3-A, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann  
Dr. P r o i ß l

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Edelmann*

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

Waidhofen an der Thaya

am 29. APR. 1987

Für den Bezirkshauptmann

*Waltner*



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA  
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1  
Parteienverkehr Mo - Do 8-12 Uhr, Do 13-19 Uhr  
Sprechtag der Abteilungsleiter: Dienstag 8-12 Uhr  
Sprechtag des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag 8-12 Uhr  
Fernschreibnummer: 72112      Telefaxnummer: 02842/501133

BH Waidhofen/Thaya, 3830

DVR:0058483

An die  
Republik Österreich  
(Öffentliches Wassergut)  
vertreten durch die Abteilung  
Wasserrecht und Schifffahrt - WA1  
des Amtes der NÖ Landesregierung  
1014 Wien

#### Beilagen

9-N-9027

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

|                      |               |             |                  |
|----------------------|---------------|-------------|------------------|
| Bezug                | Bearbeiter    | (02842) 501 | Datum            |
| III/1-53.165/53-W-96 | Mag. Lampeitl | DW 105      | 7. November 1996 |

Betrifft  
Mährische Thaya, Erklärung zum Naturdenkmal - Berichtigung

#### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya hat mit Bescheid vom 20. März 1996, 9-N-9027, die Mährische Thaya zwischen der österreichischen Staatsgrenze zu Tschechien bis zur Mündung in die Deutsche Thaya zum Naturdenkmal erklärt.

Bei den im Spruch angeführten Grundstücken (alle im Eigentum der Republik Österreich - Öffentliches Wassergut) wurden unter anderem die Parz. Nr. 697, 696 und 690, KG Weikertschlag, sowie 842 und 847, KG Süssenbach, zum Naturdenkmal erklärt; hiezu erght nachstehender

#### Spruch

Die im oben angeführten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 20. März 1996, 9-N-9027, angeführte "Parz. Nr. 690, KG Weikertschlag," wird auf "Parz. Nr. 695, KG Weikertschlag," berichtigt und die "Parz. Nr. 847, KG Süssenbach," wird auf "Parz. Nr. 841, KG Süssenbach," berichtigt.

Rechtsgrundlage  
§ 62 Abs. 4 AVG

#### Begründung

Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen berichtigen.



Im oben angeführten Bescheid hatte die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya, offenbar durch einen auf ein Versehen zurückzuführenden Schreib- und Übertragungsfehler die Parz. 690, KG Weikertschlag, und Parz 847, KG Süssenbach, in das anhängige Naturdenkmalverfahren und somit auch in den ergangenen Naturdenkmalbescheid aufgenommen. Um das Naturdenkmalverfahren auf die richtigen Grundstücksnummern zu beziehen und richtigstellen zu können, wurde von der Möglichkeit eines Berichtigungsbescheides gemäß § 62 Abs 4 AVG Gebrauch gemacht.

### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Erght an

1. die Stadtgemeinde 3820 Raabs an der Thaya,  
z. Hd. des Herrn Bürgermeisters
2. die Marktgemeinde 3822 Karlstein an der Thaya,  
z. Hd. des Herrn Bürgermeisters
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien,  
zu Zahl NÖ-UA-161809/001

Der Bezirkshauptmann

(Dr. Proißl)

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

Waidhofen an der Thaya

29. APR. 1997

am

Für Den Bezirkshauptmann

Müller



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya  
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1  
Parteienverkehr Mo. - Do. 8 - 12 Uhr, Do. 13 - 16 Uhr  
Sprechtage der Abteilungsleiter: Dienstag von 8 - 12 Uhr  
Sprechtage des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag von 8 - 12 Uhr  
FS-Nr. 72112, Telefax-Nr. 02842/501-133 (von Mo. 7.30 Uhr - Fr. 15.30 Uhr)

Bezirkshauptmannschaft 3830 Waidhofen/Thaya

DVR. 0058483

An die  
Republik Österreich  
(Öffentliches Wassergut)  
vertreten durch die Abteilung  
Wasserrecht u. Schifffahrt - WA 1  
des Amtes der NÖ Landesregierung  
1014 Wien

Bankverbindungen (Amtskassa):  
Waldviertler Sparkasse von 1842:  
0000-002964, BLZ: 20263  
Postsparkasse:  
92027871, BLZ: 60000

Beilagen

9-N-9027

(Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben)

|                      |                  |           |                  |
|----------------------|------------------|-----------|------------------|
| Bezug                | Bearbeiter       | 02842/501 | Datum            |
| III/1-53.165/53-W-96 | Mag. Lampeitl DW | 105       | 17. Februar 1997 |

Betrifft  
Mährische Thaya, Erklärung zum Naturdenkmal - Berichtigung

### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya hat mit Bescheid vom 20. März 1996, 9-N-9027, die Mährische Thaya zwischen der österreichischen Staatsgrenze zu Tschechien bis zur Mündung in die Deutsche Thaya zum Naturdenkmal erklärt. Eine Berichtigung erfolgte bereits mit 7. November 1996.

Bei den im Spruch des Bescheides zur Erklärung zum Naturdenkmal angeführten Grundstücken (alle im Eigentum der Republik Österreich - Öffentliches Wassergut) wurden unter anderem die Parz. Nr. 1063 und 1964, KG Rossa, zum Naturdenkmal erklärt; hiezu ergeht nachstehender

### Spruch

Die im oben angeführten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 20. März 1996, 9-N-9027, angeführte "Parz. Nr. 1964, KG Rossa," wird auf "Parz. Nr. 1064, KG Rossa," berichtigt.

Rechtsgrundlage  
§ 62 Abs. 4 AVG

### Begründung

Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen berichtigen.



Im oben angeführten Bescheid hatte die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya, offenbar durch einen auf ein Versehen zurückzuführenden Schreib- und Übertragungsfehler die Parz. 1964, KG Rossa in das anhängige Naturdenkmalverfahren und somit auch in den ergangenen Naturdenkmalbescheid aufgenommen. Um das Naturdenkmalverfahren auf die richtigen Grundstücksnummern zu beziehen und richtigstellen zu können, wurde von der Möglichkeit eines Berichtigungsbescheides gemäß § 62 Abs 4 AVG Gebrauch gemacht.

### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde 3820 Raabs an der Thaya,  
z. Hd. des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien,  
zu Zahl NÖ-UA-161809/001

Der Bezirkshauptmann  
Dr. Proißl

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Müller*

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Waidhofen an der Thaya

am 29. APR. 1997

Für Den Bezirkshauptmann

*Müller*



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA  
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1  
Parteienverkehr Mo - Do 8-12 Uhr, Do 13-19 Uhr  
Sprechtag der Abteilungsleiter: Dienstag 8-12 Uhr  
Sprechtag des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag 8-12 Uhr  
Fernschreibnummer: 72112      Telefaxnummer: 02842/501133

BH Waidhofen/Thaya, 3830

DVR:0058483

An die  
Republik Österreich  
(Öffentliches Wassergut)  
vertreten durch die Abt. III/1  
des Amtes der NÖ Landesregierung  
1014 Wien

#### Beilagen

9-N-9027

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

|                      |               |             |               |
|----------------------|---------------|-------------|---------------|
| Bezug                | Bearbeiter    | (02842) 501 | Datum         |
| III/1-53.165/53-W-96 | Mag. Lampeitl | DW 105      | 20. März 1996 |

Betrifft  
Mährische Thaya, Erklärung zum Naturdenkmal

#### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya erklärt hiemit die Mährische Thaya samt allen auf ihr liegenden Inseln und Felsbildungen zwischen der österreichischen Staatsgrenze zu Tschechien bis zur Mündung in die Deutsche Thaya zum Naturdenkmal. Die gesamte Flußstrecke umfaßt folgende Grundstücke der Republik Österreich (Öffentliches Wassergut):

Parzellen Nr. 1147, 1148 und 1149, KG Unterpertholz  
Parzelle Nr. 524, KG Ziernreith  
Parzelle Nr. 211, KG Wilhelmshof  
Parzellen Nr. 697, 696 und 690, KG Weikertschlag  
Parzellen Nr. 1063 und 1064, KG Rossa  
Parzellen Nr. 842 und 847, KG Süßenbach  
Parzelle Nr. 773, KG Grossau  
Parzellen Nr. 1170, 1169 und 1168, KG Obergrünbach  
Parzelle Nr. 653, KG Alberndorf  
Parzellen Nr. 1303, 1304 und 1305, KG Modsiedl  
Parzellen Nr. 1054 und 1055, KG Raabs

Folgende Nutzungen sind zulässig:

1. Die Ausübung der Fischerei
2. Der Betrieb bestehender und rechtlich aufrechter Wasserrechte und Brückenanlagen
3. Auf den Inseln und am Ufersaum die einzelstammweise Entnahme von Bäumen bzw. das Abstöcken der Ufergehölze, jedoch keine zusammenhängende Schlägerung über größere Strecken



4. Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen bei bestehenden Wehranlagen, jedoch nach vorheriger Einholung einer Stellungnahme eines Amtssachverständigen für Naturschutz und mit Bewilligung der Naturschutzbehörde
5. Flußbauliche Erhaltungsmaßnahmen nach vorheriger Einholung einer Stellungnahme eines Amtssachverständigen für Naturschutz und mit Bewilligung der Naturschutzbehörde

Ausdrücklich verboten sind:

Die Vornahme von Baumaßnahmen oder die Errichtung von Baulichkeiten innerhalb der Flußparzellen, Felssprengungen oder -räumungen sowie Sand- und Schottergewinnung aus den Flußparzellen.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-3

### Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Aufgrund eines Antrages der NÖ Umweltanwaltschaft wurde der Flußlauf der Mährischen Thaya zwischen der Staatsgrenze zu Tschechien und dem Zusammenfluß mit der Deutschen Thaya durch Amtssachverständige für Naturschutz einer Begutachtung hinsichtlich der Erklärung zum Naturdenkmal unterzogen. Demnach wird der ganze Talbereich der Mährischen Thaya auf österreichischem Gebiet weitestgehend als naturnah und unberührt beschrieben. Im gesamten Flußbereich befinden sich nur die drei Ortsgebiete von Unterpertholz, Weikertschlag und Raabs an der Thaya, die Ufer sind, nur von wenigen Ausnahmen abgesehen, beidseitig mit einem dichten Saum von Ufergehölzen bestockt. Im Flußverlauf finden sich eine Anzahl von zum Teil noch intakten Stauanlagen. Festzustellen ist, daß die gesamte Flußstrecke im Eigentum der Republik Österreich, Öffentliches Wassergut, steht.

Die weitgehende Unberührtheit und die Vielfalt der Struktur bieten einer Reihe von gefährdeten Tierarten ideale Lebensbedingungen, von denen insbesondere der Fischotter hervorzuheben ist. Aber auch der Eisvogel findet die nötigen Steilufer für die Anlage von Brutröhren vor.>

Hinsichtlich der zu unter Schutz stellenden Flußstrecke wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz nachstehendes Gutachten im engeren Sinn abgegeben:

"Das Tal der Mährischen Thaya ist mit seinem Abschnitt auf österreichischem Gebiet mit ca. 19 km Flußlänge eine zwar sehr ausgedehnte und durch wechselnde topografische Gegebenheiten des Tales selbst verschieden ausgeprägte, aber insgesamt in sich selbst geschlossene Landschaft besonders typischer und unverwechselbarer Form. Es handelt sich dabei um eine klar erkennbare und gegenüber den umliegenden Hochflächen des Waldviertels eindeutig abgesetzte Talandschaft, die durch die - im obersten Abschnitt flacheren, weiter flußabwärts steilen - Talflanken mit weit überwiegend



artenreichen und reich strukturierten Hangwäldern mit eingestreuten Felsbildungen und die fast durchgehenden und nur an wenigen Stellen durch Talengen unterbrochenen Talebenen mit Wiesen bestimmt wird.

Innerhalb dieser, den Talverlauf in Windungen und Schleifen folgenden Talwiesen verläuft als wesentlichst landschaftsbestimmendes Element der Fluß "Mährische Thaya", der in großen Abschnitten den Prallufern folgt, aber auch immer wieder, mitunter sogar ziemlich abrupt die Talseite wechselt und damit die Talniederung quert, in den breiten Abschnitten oberhalb Weikertschlag aber auch innerhalb der Talwiesen selbst mäandriert.

Der Flußlauf ist auf seine gesamte Länge mit nur fallweisen und kurzen Unterbrechungen von weitgehend geschlossenen und zumeist beidseitigen Ufergehölzsäumen (größtenteils Weiden) begleitet, wodurch der Flußlauf innerhalb der großen Landschaft zusätzlich akzentuiert wird.

Die Mährische Thaya ist durch eine große Anzahl von zumeist uralten Mühlstauen (von denen nur mehr wenige der aktuellen Energiegewinnung dienen) in sehr ruhige Zonen mit überwiegend niedrigen Ufern und dazwischenliegend (in der Gesamtlänge des Flusses bei weitem überwiegend) Fließstrecken mit wechselnden Gefällsverhältnissen unterteilt. Innerhalb dieser Fließstrecken, die sich zwischen allen Stauanlagen finden, bilden sich wiederum durch die Untergrundverhältnisse einerseits ruhige Strecken mit größerer Flußbreite und geringen Fließgeschwindigkeiten und rasch fließenden Flußabschnitten geringer Breite mit zwar zumeist schwachem aber fallweise auch stärkerem Gefälle heraus. Damit ist auch der Flußlauf selbst in Breite, Tiefe, Fließgeschwindigkeit und Uferausbildung stark strukturiert und sehr lebendig.

In den Stauräumen der alten Wehranlagen liegt der Wasserspiegel des Flusses zumeist relativ wenig unter dem anschließenden Wiesengelände, sodaß auch die Wasserfläche selbst stark in die Landschaft hinaus wirkt. Durch den langen Bestand der Wehranlagen hat sich hier eine völlig stabile Ufersituation mit steilem und begrüntem Uferrand zwischen den dicht wachsenden Ufergehölzen gebildet.

Völlig anders ist die Situation der Ufer in Bereichen ohne früheren Aufstau, wo die Uferhöhen wesentlich größer sind, geringfügig flacher geneigt und die Ufergehölze bis in die Uferböschung hinein reichen.

Insgesamt betrachtet wird hier - neben der landschaftsbildenden Topografie, die letztendlich ebenfalls fluvialen Ursprunges ist - die Landschaft dieses Talabschnittes der Mährischen Thaya durch den Flußlauf mit allen seinen wechselnden aber eine klare zusammenhängende Einheit bildenden Abschnitten von Mühlstauen über rasche Fließstrecken bis zu natürlichen Stillwasserbereichen und durch die in eine von der traditionell extensiven land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsform ausgeprägten Talniederung eingebettete Ufergehölzsäume unverwechselbar bestimmt.

Damit aber stellt der Flußlauf der Mährischen Thaya samt den Ufern und den Ufergehölzsäumen, aber auch den Mühlstauen und zugehörigen Wehranlagen das ganz wesentlich prägende gestaltende Element des Landschaftsbildes dar, das diesen Landschaftsabschnitt schlechthin unverwechselbar macht. Hinzu kommt, daß hier ein weitestgehend urtümlicher und ungestörter Flußlauf von ca.



19 km Länge vorliegt, der nur von drei Ortschaften geringfügig berührt wird, frei von technischen Eingriffen ist und damit schon allein deshalb eine ausgesprochene Seltenheit darstellt.

Auf Grund dieser Gegebenheit ist nach Ansicht des Sachverständigen höchstes öffentliches Interesse an einer möglichst weitgehend ungestörten Erhaltung des Flußlaufes schon im Hinblick auf das Landschaftsbild gegeben (gestaltendes Element des Landschaftsbildes). Dazu kommen noch naturräumliche Interessen (Lebensraum seltener Tiere udgl.), die im Gutachten der Bau-direktion-Naturschutz angesprochen sind."

Die im Spruch angeführten Nutzungseinschränkungen bzw. die gestatteten Nutzungen entsprechen der Schutzabsicht, eine ungestörte und unzerstörte Erhaltung des Flußlaufes in Lage und Form samt den Ufern und dem Saum der Ufergehölze zu gewährleisten.

Im durchgeführten Parteiengehör haben zu den eingeholten Gutachten die NÖ Umweltanwaltschaft und die Marktgemeinde Karlstein an der Thaya die Unterschützstellung befürwortet bzw. keinen Einwand vorgebracht. Vom Öffentlichen Wassergut als Grundeigentümer wurde vor allem auf die alten Wehranlagen hingewiesen und wurde darauf bei der Naturdenkmalerklärung entsprechend Rücksicht genommen.

Die Stadtgemeinde Raabs an der Thaya hat sich gegen die Naturdenkmalerklärung mit der Begründung ausgesprochen, daß bei einer Naturdenkmaleigenschaft Nachteile hinsichtlich der Einleitung geklärter Abwässer befürchtet werden und in Zukunft keine Förderungsmittel für durch Hochwasser, Eisstoß und sonstige auch im Uferbereich auftretende Schäden beansprucht werden können. Zu diesen Einwendungen wurden entsprechende Stellungnahmen der Wasserbauverwaltung und eines Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt und wurden diese Bedenken als nicht gerechtfertigt beurteilt. Für Förderungen der Bundeswasserbauverwaltung für Erhaltungsmaßnahmen in Gerinnen spielt es keine Rolle, ob eine besondere Unterschützstellung nach dem Naturschutz vorliegt oder nicht. Auch hat eine Naturdenkmaleigenschaft keinen über das gewöhnliche Ausmaß hinausgehenden Einfluß, ob geklärte Abwässer in Gerinne eingebracht werden dürfen.

Aufgrund des durchgeführten Verfahrens, hier insbesondere aufgrund der von den Amtssachverständigen bescheinigten öffentlichen Interessen, war die angeregte Naturdenkmalerklärung auszusprechen.

#### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.



Ergeht an

1. die Stadtgemeinde 3820 Raabs an der Thaya,  
z. Hd. des Herrn Bürgermeisters
2. die Marktgemeinde 3822 Karlstein an der Thaya,  
z. Hd. des Herrn Bürgermeisters
3. die NÖ Umweltschutzsachverständigen, 1014 Wien,  
zu Zahl NÖ-UA-161809/001

Ergeht zur Kenntnis an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau,  
z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz,  
zu Zahl N-901024
5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wiener Neustadt,  
z. Hd. Frau Dr. Edelbauer, zu Zahl A/94-Ed-87
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/3-A, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann  
Dr. P r o i ß l

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Edelmann*

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

Waidhofen an der Thaya

am 29. APR. 1987

Für den Bezirkshauptmann

*Waltner*



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA  
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1  
Parteienverkehr Mo - Do 8-12 Uhr, Do 13-19 Uhr  
Sprechtag der Abteilungsleiter: Dienstag 8-12 Uhr  
Sprechtag des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag 8-12 Uhr  
Fernschreibnummer: 72112      Telefaxnummer: 02842/501133

BH Waidhofen/Thaya, 3830

DVR:0058483

An die  
Republik Österreich  
(Öffentliches Wassergut)  
vertreten durch die Abteilung  
Wasserrecht und Schifffahrt - WA1  
des Amtes der NÖ Landesregierung  
1014 Wien

#### Beilagen

9-N-9027

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

|                      |               |             |                  |
|----------------------|---------------|-------------|------------------|
| Bezug                | Bearbeiter    | (02842) 501 | Datum            |
| III/1-53.165/53-W-96 | Mag. Lampeitl | DW 105      | 7. November 1996 |

Betrifft  
Mährische Thaya, Erklärung zum Naturdenkmal - Berichtigung

#### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya hat mit Bescheid vom 20. März 1996, 9-N-9027, die Mährische Thaya zwischen der österreichischen Staatsgrenze zu Tschechien bis zur Mündung in die Deutsche Thaya zum Naturdenkmal erklärt.

Bei den im Spruch angeführten Grundstücken (alle im Eigentum der Republik Österreich - Öffentliches Wassergut) wurden unter anderem die Parz. Nr. 697, 696 und 690, KG Weikertschlag, sowie 842 und 847, KG Süssenbach, zum Naturdenkmal erklärt; hiezu erght nachstehender

#### Spruch

Die im oben angeführten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 20. März 1996, 9-N-9027, angeführte "Parz. Nr. 690, KG Weikertschlag," wird auf "Parz. Nr. 695, KG Weikertschlag," berichtigt und die "Parz. Nr. 847, KG Süssenbach," wird auf "Parz. Nr. 841, KG Süssenbach," berichtigt.

Rechtsgrundlage  
§ 62 Abs. 4 AVG

#### Begründung

Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen berichtigen.



Im oben angeführten Bescheid hatte die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya, offenbar durch einen auf ein Versehen zurückzuführenden Schreib- und Übertragungsfehler die Parz. 690, KG Weikertschlag, und Parz 847, KG Süssenbach, in das anhängige Naturdenkmalverfahren und somit auch in den ergangenen Naturdenkmalbescheid aufgenommen. Um das Naturdenkmalverfahren auf die richtigen Grundstücksnummern zu beziehen und richtigstellen zu können, wurde von der Möglichkeit eines Berichtigungsbescheides gemäß § 62 Abs 4 AVG Gebrauch gemacht.

### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Erght an

1. die Stadtgemeinde 3820 Raabs an der Thaya,  
z. Hd. des Herrn Bürgermeisters
2. die Marktgemeinde 3822 Karlstein an der Thaya,  
z. Hd. des Herrn Bürgermeisters
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien,  
zu Zahl NÖ-UA-161809/001

Der Bezirkshauptmann

(Dr. Proißl)

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Waidhofen an der Thaya

29. APR. 1997

am

Für Den Bezirkshauptmann

Müller



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya  
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1  
Parteienverkehr Mo. - Do. 8 - 12 Uhr, Do. 13 - 16 Uhr  
Sprechtage der Abteilungsleiter: Dienstag von 8 - 12 Uhr  
Sprechtage des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag von 8 - 12 Uhr  
FS-Nr. 72112, Telefax-Nr. 02842/501-133 (von Mo. 7.30 Uhr - Fr. 15.30 Uhr)

Bezirkshauptmannschaft 3830 Waidhofen/Thaya

DVR. 0058483

An die  
Republik Österreich  
(Öffentliches Wassergut)  
vertreten durch die Abteilung  
Wasserrecht u. Schifffahrt - WA 1  
des Amtes der NÖ Landesregierung  
1014 Wien

Bankverbindungen (Amtskassa):  
Waldviertler Sparkasse von 1842:  
0000-002964, BLZ: 20263  
Postsparkasse:  
92027871, BLZ: 60000

Beilagen

9-N-9027

(Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben)

|                      |                  |           |                  |
|----------------------|------------------|-----------|------------------|
| Bezug                | Bearbeiter       | 02842/501 | Datum            |
| III/1-53.165/53-W-96 | Mag. Lampeitl DW | 105       | 17. Februar 1997 |

Betrifft  
Mährische Thaya, Erklärung zum Naturdenkmal - Berichtigung

### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya hat mit Bescheid vom 20. März 1996, 9-N-9027, die Mährische Thaya zwischen der österreichischen Staatsgrenze zu Tschechien bis zur Mündung in die Deutsche Thaya zum Naturdenkmal erklärt. Eine Berichtigung erfolgte bereits mit 7. November 1996.

Bei den im Spruch des Bescheides zur Erklärung zum Naturdenkmal angeführten Grundstücken (alle im Eigentum der Republik Österreich - Öffentliches Wassergut) wurden unter anderem die Parz. Nr. 1063 und 1964, KG Rossa, zum Naturdenkmal erklärt; hiezu ergeht nachstehender

### Spruch

Die im oben angeführten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 20. März 1996, 9-N-9027, angeführte "Parz. Nr. 1964, KG Rossa," wird auf "Parz. Nr. 1064, KG Rossa," berichtigt.

Rechtsgrundlage  
§ 62 Abs. 4 AVG

### Begründung

Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen berichtigen.



Im oben angeführten Bescheid hatte die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya, offenbar durch einen auf ein Versehen zurückzuführenden Schreib- und Übertragungsfehler die Parz. 1964, KG Rossa in das anhängige Naturdenkmalverfahren und somit auch in den ergangenen Naturdenkmalbescheid aufgenommen. Um das Naturdenkmalverfahren auf die richtigen Grundstücksnummern zu beziehen und richtigstellen zu können, wurde von der Möglichkeit eines Berichtigungsbescheides gemäß § 62 Abs 4 AVG Gebrauch gemacht.

### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde 3820 Raabs an der Thaya,  
z. Hd. des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien,  
zu Zahl NÖ-UA-161809/001

Der Bezirkshauptmann  
Dr. Proißl

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Müller*

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Waidhofen an der Thaya

am 29. APR. 1997

Für Den Bezirkshauptmann

*Müller*